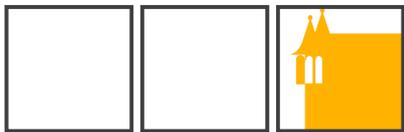


2017  
STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 24 | Freitag, 19. Juni 2015

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.06.2015, 16 Uhr im Evangelischen Haus,  
Wittelsbacher Straße 4**

## Tagesordnung für den Stadtrat

2. GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH; Bericht der Geschäftsführung über das Geschäftsjahr 2014
3. SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH; Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2014
4. SCHWUNG Verwaltungs-GmbH; Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2014
5. 5. Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAgS);
6. 6. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung; Umlage für Werbemaßnahmen
7. Umwelt- und Naturschutzpreis 2015  
Bekanntgabe der Preisträger
8. Streikmaßnahmen in den städtischen Kindergärten - Rückerstattung von Kindergartenbeiträgen; Anträge der SPD-Fraktion und der FDP
9. Potentialfläche für den Sozialen Wohnungsbau - Penzendorfer Straße / Weißenburger Straße

Stadt Schwabach, 16.06.2015

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Am 01.07.2015 werden Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de/sepa](http://www.schwabach.de/sepa) abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 15.06.2015

I.V.

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**Christbaumverkauf 2015**

Der diesjährige Christbaummarkt findet in der Zeit vom 4. bis 24. Dezember statt.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens 24.07.2015 beim Ordnungsamt der Stadt Schwabach -Bereich Gewerbeangelegenheiten-, Königsplatz 1 einzureichen.

Stadt Schwabach, 16.06.2015

I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Schwabach in die Rednitz**

Die Stadt Schwabach, Tiefbauamt, hat die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von in der Kläranlage behandeltem Abwasser in die Rednitz beantragt. Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück FINr. 490/0, Gemarkung Penzendorf. Eine mit Bescheid vom 24.04.1995 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung ist bis 31.12.2015 befristet.

Für den Betrieb, die Errichtung und wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Stadt Schwabach, 11.06.2016  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Wolkersdorfer Kirchweih 2015**

Die Wolkersdorfer Kirchweih findet vom 26.06. bis 29.06.2015 statt.

Der Betrieb der Schaustellergeschäfte ist werktags von 14 Uhr bis 22:30 Uhr und am Sonntag von 11 Uhr bis 22:30 Uhr gestattet.

Der Festzeltbetrieb wird wie folgt geregelt:

Freitag, 26.06.2015	16 Uhr bis 1 Uhr
Samstag, 27.06.2015	12 Uhr bis 1 Uhr
Sonntag, 28.06.2015	11 Uhr bis 23 Uhr
Montag, 29.06.2015	14 Uhr bis 23 Uhr

Lautsprecher dürfen auf dem Festplatz nur so betrieben werden, dass vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnungen während der Tageszeit (6 Uhr bis 22 Uhr) ein Immissionsgrenzwert von 70 Dezibel (A) und während des Nachtbetriebes (22 Uhr bis 22:30 Uhr) ein Grenzwert von 55 Dezibel (A) eingehalten wird.

Stadt Schwabach, 03.06.2015  
I.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat